Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-11868/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Der Beschwerdeführer, wird seit dem 01.04.2020 im Tarif *** Online mit einer Erstvertragslaufzeit von einem Jahr von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

Mit Schreiben vom 14.12.2022 nahm die Beschwerdegegnerin eine Preisanpassung zum 01.02.2023 vor. Der Preis von 23,55 Ct/kWh stieg auf 47,60 Ct/kWh. Von dem ihm eingeräumten Sonderkündigungsrecht machte der Beschwerdeführer keinen Gebrauch. Auch das Angebot einen Anschlussvertrages nahm er nicht wahr.

Am 17.04.2024 beschwerte sich der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin darüber, dass der Preis zum 01.02.2024 trotz gesunkener Marktpreise nicht angepasst worden sei. Er bat um Überprüfung und Anpassung der Vertragskonditionen

Mit dem Schlichtungsantrag vom 09.05.2024 verfolgt der Beschwerdeführer sein Anliegen weiter. Er trägt vor, er habe ermittelt, dass der Grundversorgungspreis an seinem Standort bei 38,00 Cent/kWh gelegen habe. Bei einem fairen Vertragsverhältnis erwarte er, dass auch fallende Preise weitergegeben werden, vor allem dann, wenn der aufgerufene Arbeitspreis bei 125% der Grundversorgung liege.

Der Beschwerdeführer begehrt die rückwirkende Anpassung des Arbeitspreises auf markübliches Niveau zum 01.02.2024.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Sie trägt vor, dass am 17.04.2024 bereits ein Lieferantenwechsel eingeleitet gewesen sei. Da die Vertragslaufzeit sich vom Lieferende unterscheide, habe sie kein Alternativangebot mehr unterbreiten können.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

1. Es geht hier nicht um einen Grundversorgungsvertrag, in dem es in der Regel zu Überprüfungen der Allgemeinen Preise und nachfolgend zu Anhebungen oder Absenkungen durch den Grundversorger kommen kann, sondern um einen sog. Sondertarif, der 2020 mit einer Erstlaufzeit von einem Jahr vereinbart wurde und sich seither mehrfach um ein Jahr verlängert hat. Die vor dem Hintergrund der Marktentwicklung zum 01.02.2023 erklärte Preisanpassung vom 14.12.2022 hat unstreitig Wirksamkeit erlangt. Der Beschwerdeführer hat sie mangels einer günstigeren Alternative seinen eigenen Angaben zufolge nicht zum Anlass genommen, sich aus dem Vertrag zu lösen. Er hat auch das Alternativangebot nicht angenommen. Ferner hat er unstreitig davon abgesehen, sich zum Ende der verlängerten Laufzeit rechtzeitig aus dem Vertrag zu lösen.

   Die Schlichtungsstelle Energie hat davon auszugehen, dass die Preisanpassung zum 01.02.2023 bis zum Vertragsende Bestand behalten hat.

   Der Bitte, die Vertragsbestätigung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzulegen, ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen. Die Schlichtungsstelle geht daher, wie am 24.03.2025 angekündigt, davon aus, dass es keine vertragliche Regelung gibt, die gleitende Preise – z.B. eine Bindung an die Preisindizes des Statistischen Bundesamts, an den Lebenshaltungskostenindex oder ähnliche Parameter - vorsieht. Für die gewünschte Anpassung des heraufgesetzten Preises auf ein marktübliches Niveau oder die Verpflichtung zur Weitergabe von Preissenkungen fehlt es aber so lange an einer Anspruchsgrundlage, als der Arbeitspreis im Vertrag nicht variabel an die Entwicklung des Marktpreises gekoppelt ist.

   Nach dem Inhalt der zu den Akten gelangte Preisanpassungserklärung vom 14.12.2022 ist anzunehmen, dass die Beschwerdegegnerin es sich, wie es üblich ist, vorbehalten hat, die Strompreise regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. In einem solchen Fall lässt sich das beanstandete Vorgehen der Beschwerdegegnerin in der Tat so erklären, wie es durch den Beschwerdeführer geschieht: "Vertrag ist Vertrag". Im deutschen Recht gilt das Prinzip der Vertragsstreue; Verträge sind einzuhalten („pacta sunt servanda"). Preise sind in einem weiterlaufenden Vertragsverhältnis daher so lange bindend, als sie nicht wirksam geändert werden. Das gilt auch dann, wenn ein Preis – wie hier – nicht auf einer Vereinbarung, sondern auf der einseitigen, gestaltenden Erklärung beruht, die die Beschwerdegegnerin am 14.12.2022 abgegeben hat.

2. Unabhängig hiervon könnte die Schlichtungsstelle Energie eine Überprüfung der von der Beschwerdegegnerin verlangten Preise nicht vornehmen. Die Kontrolle der Angemessenheit von Preisen, insbesondere die Prüfung der Frage, ob die Beschwerdegegnerin der Verpflichtung, die Preise regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen, ordnungsgemäß nachgekommen ist, erfordert die Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger unternehmensinterner Unterlagen und - in der Regel – umfangreiche Beweiserhebungen, insbesondere die Einholung von Sachverständigengutachten. Dies kann in einem Schlichtungsverfahren nicht geleistet werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Preiskontrolle, wenn sie denn jenseits von vertraglichen Preisgleitklauseln erfolgen soll, den staatlichen Gerichten vorbehalten, die darüber dann im

Wege eines Urteils befinden. Das ergibt sich aus § 315 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

3. Die Grenze zu dem vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Tatbestand des Wuchers ist zweifellos nicht überschritten. Wucher erfordert nach § 138 Abs. 2 BGB neben einem objektiv auffälligen Missverhältnis auf der subjektiven Seite die Ausnutzung einer bestimmten Situation beim Vertragspartner (Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen oder erhebliche Willensschwäche). Eine solche Sondersituation liegt hier schon deshalb nicht vor, weil es dem Beschwerdeführer freigestanden hätte, den Vertrag zum Laufzeitende zu beenden, um das günstigere Angebot bei Mittwettbewerben wahrzunehmen.

4. Die vom Beschwerdeführer als Alternative in den Raum gestellte Beendigung zu einem früheren Termin ist gegenstandslos. Der Bitte um ein Alternativangebot vom 17.04.2024 ist die Beschwerdegegnerin deshalb nicht mehr nachgegangen, weil bereits ein Lieferantenwechsel zum Laufzeitende angelaufen war. Der Vertrag ist mittlerweile zum 01.02.2025, jedenfalls spätestens zum 31.03.2025 beendet worden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

Die Beteiligten sind darüber einig, dass für das zwischen ihnen seit dem 01.04.2020 begründete Belieferungsverhältnis seit dem 01.02.2023 der Arbeitspreis aus der Preisanpassungserklärung vom 14.12.2022 gegolten hat.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 3 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende ermäßigte Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 15. April 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann